

Reichszollblatt

Ausgabe A

Herausgegeben im  Reichsfinanzministerium

31. Jahrgang

Berlin, 29. April 1936

Nr. 39

Das Reichszollblatt erscheint in zwangloser Folge in zwei Ausgaben mit gleichem Inhalt — Ausgabe A mit zweiseitigem, Ausgabe B mit einseitigem Druck. Der Anhang zum Reichszollblatt (enthaltend die Änderungen im Stand und in den Befugnissen der Dienststellen der Zoll- und der Branntweinmonopolverwaltung) erscheint monatlich zweiseitig bedruckt. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Einzelnummern können nur durch das Reichsverlagsamt in Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4, Fernruf Weidenbaum — D 2 — 9265, bezogen werden. Der Preis wird nach dem Umfang berechnet, für den achtsseitigen Bogen oder Teile davon 15 Pf., aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Pf., ausschließlich Postgebühren. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung. Vierteljährlicher Bezugspreis für das Inland und die dem Postzeitungsabkommen von Madrid beigetretenen Länder: Ausgabe A 2,70 R.M., Ausgabe B 3,20 R.M., Anhang zum Reichszollblatt 0,60 R.M. Für das übrige Ausland wird der Bezugspreis vom Reichsverlagsamt jeweils festgesetzt.

Inhalt: Umrechnungskurse für die Umsatz-Ausgleichsteuer	§. 143
I. Allgemeine Sachen usw.: Gesetz über die Gewährung von Straffreiheit. Vom 23. April 1936	§. 144
Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Gewährung von Straffreiheit. Vom 23. April 1936 ..	§. 144
II. Zölle usw.: Zollbehandlung von Gesandtschafts- und Konsulargut	§. 145
Befugniserteilung auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarung	§. 146
III. Verbrauchsabgaben: Verordnung über die Übertragung der Verwaltung der Schlachtfleuer in den anhaltischen Gebietsteilen des Bezirks des Landesfinanzamts Magdeburg auf die Hauptzollämter. Vom 21. April 1936 ..	§. 146
Sonstige Nachrichten	§. 146

Umrechnungskurse für die Umsatz-Ausgleichsteuer

(§ 1 der Verordnung vom 9. April 1936 — RGBl. I S. 368, RZBl. S. 137 —)

Staat	Einheit	Reichsmark	Staat	Einheit	Reichsmark
Ägypten	1 ägypt. Pfund	12,81	Neuseeland	Kurs für telegraphische Auszahlung Großbritannien abzüglich 20% vom Hundert	169,14
Argentinien	1 Papierpeso (= 0,44 Goldpeso)	0,686	Niederlande	100 Gulden	61,83
Australien	Kurs für telegraphische Auszahlung Großbritannien abzüglich 20% vom Hundert		Niederländisch-Indien	Kurs für telegraphische Auszahlung Niederlande zuzüglich 1/4 vom Hundert	49,05
Belgien	100 Belga (= 500 belg. Franken)	42,15	Norwegen	100 Kronen	
Brasilien	1 Milreis	0,138	Österreich	100 Schilling	
Britisch-Hongkong	100 Dollar	81,—	Palästina	(Palästina-Pfunde): Kurs für telegraphische Auszahlung Großbritannien zuzüglich 1/4 vom Hundert	62,—
Britisch-Indien ...	100 Rupien (= 7,54 Pfund Sterling)	144,—	Peru	100 Soles	46,90
Britisch Straits-Settlements	100 Dollar		Polen	100 Zloty	11,175
Bulgarien	100 Lewa	3,053	Portugal	100 Escudos	2,492
Canada	1 kanad. Dollar	2,479	Rumänien	100 Lei	63,44
Chile	100 Pesos	13,—	Schweden	100 Kronen	81,19
China-Shanghai ...	100 Dollar	74,—	Schweiz	100 Franken	34,02
Dänemark	100 Kronen	54,94	Spanien	100 Peseten	12,235
Danzig	100 Gulden	46,90	Südafrikanische Union und Südwest-Afrika	100 Kronen	10,29
Estland	100 estn. Kronen	68,07	Tschechoslowakei ...	100 Kronen	1,98
Finnland	100 Fmk.	5,425	Türkei	1 türk. Pfund	73,42
Frankreich	100 Francs	16,425	Ungarn	100 Pengö	49,275
Griechenland	100 Drachmen	2,357	Union der Sozialist. Sowjetrepubliken	100 Sowjet-Rubel (3 franz. Franks = 1 Sowjet-Rubel) (= 100 neue Rubel (= 10 Etscherwonek) = 216 R.M.)	1,176
Großbritannien ...	1 Pfund Sterling	12,31	Uruguay	1 Goldpeso	2,492
Iran	100 Rials	15,50	Vereinigte Staaten von Amerika	1 Dollar	
Island	100 Kronen	55,19			
Italien	100 Lire	19,64			
Japan	1 Yen	0,719			
Jugoslawien	100 Dinar	5,666			
Lettland	100 Lats	81,08			
Litauen	100 Litas	42,—			
Luzemburg	500 Franken	52,6375			
Mexiko	100 Pesos	69,—			

I. Allgemeine Sachen, die Zölle und Verbrauchsabgaben gemeinschaftlich betreffen

Gesetz über die Gewährung von Straffreiheit.

Vom 23. April 1936¹⁾.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Straffreiheit wird gewährt für Straftaten, zu denen sich der Täter durch Abereifer im Kampfe für den nationalsozialistischen Gedanken hat hinreißen lassen. Ausgenommen sind vorsätzliche Zuwiderhandlungen, durch die der Tod eines Menschen herbeigeführt worden ist, sowie Handlungen, bei denen die Art der Ausführung oder die Beweggründe eine gemeine Gesinnung des Täters erkennen lassen.

(2) Strafen, die wegen der im Abs. 1 bezeichneten Straftaten beim Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtskräftig erkannt und noch nicht vollstreckt sind, werden erlassen. Anhängige Verfahren werden eingestellt, wenn die Tat vor dem 20. April 1936 begangen ist; neue Verfahren werden nicht eingeleitet.

§ 2

Straffreiheit wird ferner auch für andere Straftaten nach Maßgabe folgender Vorschriften gewährt:

1. Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtskräftig erkannte und noch nicht vollstreckte Strafen werden erlassen, wenn sie in Freiheitsstrafe von nicht mehr als einem Monat und Geldstrafe, bei der die Ersatzfreiheitsstrafe nicht mehr als einen Monat beträgt, allein oder nebeneinander, bestehen. Ist wegen mehrerer selbständiger Handlungen auf eine Gesamtstrafe erkannt, so tritt der Straferlaß ein, wenn die Gesamtstrafe die im Satz 1 bezeichnete Grenze nicht übersteigt; das gleiche gilt, wenn aus mehreren bei Inkrafttreten des Gesetzes rechtskräftig erkannten Freiheitsstrafen eine Gesamtstrafe zu bilden ist.
2. Anhängige Verfahren wegen Zuwiderhandlungen, die vor dem 20. April 1936 begangen sind, werden eingestellt, wenn keine höhere Strafe oder Gesamtstrafe als Freiheitsstrafe von einem Monat und Geldstrafe, bei der die Ersatzfreiheitsstrafe nicht mehr als einen Monat beträgt, allein oder nebeneinander, zu erwarten ist. Neue Verfahren wegen solcher Zuwiderhandlungen werden nicht eingeleitet.

§ 3

(1) Über die §§ 1 und 2 hinaus werden ferner bedingt erlassen Geldstrafen und Freiheitsstrafen von nicht mehr als sechs Monaten, allein oder nebeneinander, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes schon rechtskräftig erkannt, aber noch nicht vollstreckt sind, oder die wegen einer vor dem 20. April 1936 begangenen Tat noch erkannt werden, wenn es sich handelt

1. um Straftaten gegen das Gesetz gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniformen vom 20. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1269), mit Ausnahme der Zuwiderhandlungen gegen § 3 und § 5 Abs. 1, sowie um Straftaten gegen §§ 134a und b und § 130a des Strafgesetzbuchs,

2. um Beleidigungen des Führers und Reichskanzlers und anderer leitender Persönlichkeiten des Staates oder der NSDAP sowie um sonstige im politischen Meinungsstreit begangene Beleidigungen oder Körperverletzungen (§§ 223, 223a des Strafgesetzbuchs) und nach § 360 Nr. 11 des Strafgesetzbuchs strafbare Unmutsäußerungen.

(2) Das gleiche gilt für Straftaten gegen § 330a des Strafgesetzbuchs, die die Verübung einer der im Abs. 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Straftaten zum Gegenstand haben.

(3) Die Strafe wird unter der Bedingung erlassen, daß der Täter nicht binnen eines Zeitraums von drei Jahren nach der Gewährung des bedingten Straferlasses ein Verbrechen oder ein vorsätzliches Vergehen verübt.

§ 4

Der Reichsminister der Justiz erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften.

§ 5

Das Gesetz tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 23. April 1936.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz

Dr. Gürtner

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Gewährung von Straffreiheit. Vom 23. April 1936¹⁾.

Auf Grund des § 4 des Gesetzes über die Gewährung von Straffreiheit vom 23. April 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 378) verordne ich, was folgt:

§ 1

(1) Der Straferlaß (§ 1 Abs. 2, § 2 Abs. 2) erstreckt sich auf Nebenstrafen, soweit sie noch nicht vollstreckt sind, und auf gesetzliche Nebenfolgen. Er erstreckt sich ferner auf rückständige Bußen, die in die Staatskasse fließen, und auf rückständige Kosten; das gilt auch, wenn die Strafe bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits verbüßt war.

(2) Für den bedingten Straferlaß nach § 3 des Gesetzes gilt Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

(3) Maßregeln der Sicherung und Besserung sowie Einziehung, Verfallerklärung und Unbrauchbarmachung bleiben von dem Straferlaß und dem bedingten Straferlaß (§ 3) unberührt.

(4) Durch die Niederschlagung eines Verfahrens wird die Durchführung einer Einziehung oder Unbrauchbarmachung in einem selbständigen Verfahren nicht gehindert.

¹⁾ RGBl. I S. 378.

¹⁾ RGBl. I S. 384.

§ 2

(1) Enthält eine Gesamtstrafe, die bei Inkrafttreten des Gesetzes noch nicht verbüßt ist, eine Einzelstrafe wegen einer Zuwiderhandlung, für die nach § 1 des Gesetzes Straffreiheit gewährt wird, oder mehrere derartige Einzelstrafen, so wird ein Teil der Gesamtstrafe, der nach dem Verhältnis der verwirkten Einzelstrafen auf die genannte Zuwiderhandlung entfällt, von der Gesamtstrafe abgezogen. Dies gilt entsprechend für den bedingten Straferlaß nach § 3 des Gesetzes.

(2) Ist bei der Bildung einer Gesamtstrafe Gefängnisstrafe lediglich deshalb in Zuchthaus umgewandelt, weil sie mit Zuchthausstrafe wegen einer Zuwiderhandlung zusammentraf, für die nach § 1 des Gesetzes Straffreiheit gewährt wird, so wird die Gesamtstrafe, die nach Abs. 1 gekürzt ist, in Gefängnis von gleicher Dauer umgewandelt.

§ 3

Im Falle des § 3 des Gesetzes ist die Strafe nebst rückständigen Geldbußen und Kosten endgültig erlassen, wenn bis zum Ablauf der dreijährigen Bewährungsfrist bei dem Strafregister eine weitere Strafnachricht über eine Verurteilung wegen eines Verbrechens oder vorsächlichen Vergehens oder eine Nachricht oder Anfrage, die auf eine anhängige Untersuchung schließen läßt, nicht eingegangen und auch der Vollstreckungsbehörde nichts davon bekanntgeworden ist, daß der Verurteilte ein Verbrechen oder ein vorsächliches Vergehen begangen habe.

§ 4

(1) Gerichtliche Entscheidungen (§ 458 der Strafprozeßordnung) darüber, ob und inwieweit eine Gesamtstrafe nach § 2 dieser Verordnung zu mildern

ist, werden von dem Gericht erlassen, das für die Entscheidungen über die Einzelstrafe wegen der im § 2 Abs. 1 genannten Zuwiderhandlung zuständig ist.

(2) Das gleiche gilt, wenn über die Erstreckung nach § 1 oder über den Eintritt des endgültigen Straferrlasses nach § 3 Zweifel bestehen.

§ 5

Ist von einer Verwaltungsbehörde rechtskräftig eine Geldstrafe festgesetzt worden und die dem Gericht zustehende Festsetzung der Ersahfreiheitsstrafe noch nicht erfolgt, so entscheidet die Verwaltungsbehörde darüber, ob der Straferlaß nach § 2 des Gesetzes Platz greift. Verneint sie dies, so entscheidet auf Antrag des Beschuldigten das Gericht; gegen dessen Entscheidung findet sofortige Beschwerde statt.

§ 6

(1) Über die Einstellung anhängiger Verfahren (§ 1 Abs. 2, § 2 Abs. 3 des Gesetzes) entscheidet auf Antrag der Beteiligten das Gericht. Gegen den Beschluß des Gerichts findet sofortige Beschwerde statt.

(2) War das Verfahren auf Privatklage eingeleitet, so werden die Kosten des Verfahrens niedergeschlagen. Die dem Privatkläger und dem Beschuldigten erwachsenen notwendigen Auslagen kann das Gericht angemessen verteilen oder einem von ihnen ganz auferlegen; das gilt nicht für den Nebenkläger.

Berlin, den 23. April 1936.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

II. Zölle und sonstiger Verkehr mit dem Auslande

Zollbehandlung von Gesandtschafts- und Konsulargut usw.

— Ohne weitere Mitteilung —

Diese Zusammenstellung über die Zollbehandlung von Gesandtschaftsgut usw. im Reichszollblatt 1936 S. 59 wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt I (Gesandtschaftsgut) erhalten die Eintragungen bei Cuba folgende Fassung:

Sp. 1	Sp. 2	Sp. 3	Sp. 4	Sp. 5	Sp. 6	Sp. 7	Sp. 8	Sp. 9	Sp. 10
Cuba.....	Gegenstände zum persönl. Gebrauch oder Verbrauch	wie Sp. 2	Bei der Übersiedlung eingebrachte Gegenstände, im übrigen Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeugbetriebsstoffe*)	Bei der Übersiedlung eingebrachte Gegenstände*)	Kraftfahrzeugbetriebsstoffe	—	Z V	Z Kraftfahrzeuge*)	*) Zu Sp. 4/5: Für bei der Übersiedlung eingebrachte Gegenstände nur binnen 6 Monaten nach der Übersiedlung. Zu Sp. 9: Erst nach 4 Jahren. Bei Veräußerung nach 2 Jahren ist die Hälfte der Abgaben nach den Besteuerungsgrundlagen im Zeitpunkt der Einfuhr zu entrichten.

2. In Abschnitt II (Konsulargut) erhalten die Eintragungen bei Cuba folgende Fassung:

Sp. 1	Sp. 2	Sp. 3	Sp. 4	Sp. 5	Sp. 6	Sp. 7	Sp. 8
Cuba.....	Bei der Übersiedlung eingebrachte Gegenstände, im übrigen Kraftfahrzeuge und Uniformen*)	Bei der Übersiedlung eingebrachte Gegenstände*)	—	—	Z V	Z Kraftfahrzeuge*)	*) Zu Sp. 2: Nur Generalkonsuln, Konsuln und Vizekonsuln, die Berufsbeamte sind. Zu Sp. 2/3: Für bei der Übersiedlung eingebrachte Gegenstände nur binnen 6 Monaten nach der Übersiedlung. Zu Sp. 7: Erst nach 4 Jahren. Bei Veräußerung nach 2 Jahren ist die Hälfte der Abgaben nach den Besteuerungsgrundlagen im Zeitpunkt der Einfuhr zu entrichten.

3. In Abschnitt III (Dienstgegenstände) erhalten die Eintragungen bei Cuba folgende Fassung:

Sp. 1	Sp. 2	Sp. 3	Sp. 4	Sp. 5
Cuba	Alle Dienstgegenstände	Hohheitszeichen, Amtsdruckfachen und Schreibmaterialien*)	—	*) Zu Sp. 3: Nur, wenn der Konsulatsleiter Berufskonsul ist.

4. In Abschnitt II (Konsulargut) ist bei Italien in Spalte 6 statt des Striches ein »Z« zu setzen.

RZM. vom 25. April 1936 Z 1270 — 583 II

Befugniserteilung

auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarung¹⁾

Auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarung ist die Befugnis zur Abfertigung von Holzgeist, roh, jugoslawischer Erzeugung gemäß der Vertragsanmerkung zu Nr. 349 des

¹⁾ Die Befugniserteilung wird in den Nachtrag 5/36 zum Amterverzeichnis — Anhang zum Reichszollblatt Nr. 5 — aufgenommen werden.

Gebrauchszolltarifs (Befugnis nach I fdr. Nr. * 16 a in Teil II A 2 der Anleitung für die Zollabfertigung) dem Zollamt Bahnhof in Liebau (Schlesien) — Hauptzollamtsbezirk Hirschberg — und dem Zollamt auf österreichischem Gebiet Salzburg — Hauptzollamtsbezirk Bad Reichenhall — erteilt worden. Die Gesamtanschreibungen auf das Kontingent führt das Zollamt Bahnhof in Liebau.

RZM. vom 23. April 1936 — Z 1400 — 750 II

III. Verbrauchsabgaben

19. Schlachtsteuer

Verordnung über die Übertragung der Verwaltung der Schlachtsteuer in den anhaltischen Gebietsteilen des Bezirks des Landesfinanzamts Magdeburg auf die Hauptzollämter.
Vom 21. April 1936¹⁾

Auf Grund des Artikels 4 des Schlachtsteuergesetzes vom 24. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 238²⁾) wird verordnet:

§ 1

In den anhaltischen Gebietsteilen des Bezirks des Landesfinanzamts Magdeburg übernehmen die Hauptzollämter die Aufgaben, die ihnen auf Grund der Reichsabgabenordnung und auf Grund des Schlachtsteuergesetzes aus der Verwaltung der Schlachtsteuer erwachsen, aber durch § 19 Abs. 1 der Schlachtsteuer-Durchführungsverordnung vom 29. März 1934 (Reichsministerialbl. S. 301³⁾) vorläufig anderen Stellen übertragen worden waren. Die Hauptzollämter sind Schlachtsteuerstellen im Sinn der Schlachtsteuer-Durchführungsverordnung.

Die Festsetzung und Erhebung der Schlachtsteuer sowie die Entscheidung über die Schlachtsteuerermäßigung für Haus Schlachtungen bleiben weiterhin den Behörden und Schlachthofverwaltungen übertragen, die bisher damit betraut waren. Diese Stellen sind hinsichtlich der Schlachtsteuer Hilfsstellen der Hauptzollämter im Sinn der Reichs-

abgabenordnung und der Schlachtsteuer-Durchführungsverordnung. Der Präsident des Landesfinanzamts kann einzelnen Hilfsstellen die durch Satz 1 übertragenen Aufgaben ganz oder zum Teil entziehen und anderen Hilfsstellen oder Zollstellen übertragen. Er kann geeignete Hilfsstellen oder Zollstellen mit der Schlachtsteuererstattung in den Fällen der §§ 6 und 7 der Schlachtsteuer-Durchführungsverordnung betrauen. Er kann neue Hilfsstellen errichten.

Fleischbeschauer im Sinn des Schlachtsteuergesetzes, die bisher mit Aufgaben des Besteuerungsverfahrens betraut waren, üben diese Tätigkeit weiterhin im Auftrag der Schlachtsteuerstelle (Schlachtsteuerhilfsstelle) aus, soweit der Präsident des Landesfinanzamts nichts anderes bestimmt.

§ 2

Die nach § 1 Abs. 2 mit der Schlachtsteuererhebung betrauten Hilfsstellen haben die angenommenen Schlachtsteuer-einzahlungen an die örtlich zuständigen Zollämter (Zollkassen) abzuliefern. Im übrigen finden die Bestimmungen des § 22 Ziff. 1 und 5 der Schlachtsteuer-Durchführungsverordnung Anwendung.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1936 in Kraft.

Berlin, 21. April 1936

Der Reichsminister der Finanzen

In Vertretung: Reinhardt

V 9130 — 57 II

¹⁾ RMBl. S. 106

²⁾ RGBl. S. 213

³⁾ RGBl. S. 215

Sonstige Nachrichten

Verfendung von Teilabzügen des Reichszollblatts

— Ohne weitere Mitteilung —

Die Teilabzüge des Reichszollblatts für 1936 (Gruppe IV), betr. amtliche Zollauskünfte aus dem 1. Vierteljahr 1936 und Nr. 36 für 1936 (Gruppe III) sind geliefert worden.